

Gemeinde Neunkirchen – Einbeziehungssatzung

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §4a Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB über den Erlass einer Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach beschlossen sowie in der Sitzung vom 18.07.2024 den Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Naturschutzfachlichem Beitrag gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Mit der Einbeziehungssatzung soll die bauplanerische Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Grundstück befindet sich derzeit im sog. Außenbereich.

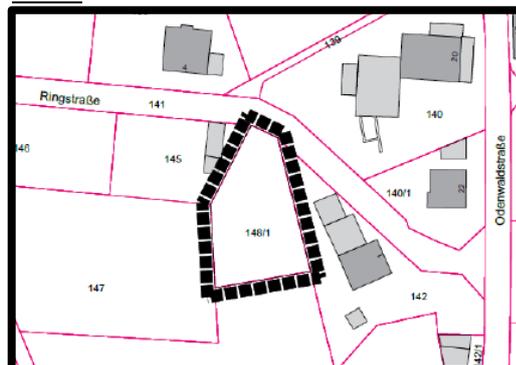
Der Entwurf der Einbeziehungssatzung lag im Rathaus Bürgstadt vom 01.08. bis einschl. 06.09.2024 öffentlich aus und konnte während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 10.10.2024 intensiv mit den im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen befasst und alle Belange geprüft, abgewogen und eine erneute, aber verkürzte Auslegung des geänderten Planentwurfs gemäß §4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Gemäß §4a Abs. 3 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange erneut um die Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung aufzufordern. Die Einbeziehungssatzung umfasst folgende Fläche:

Neu:



Vorher:



Der überarbeitete Planentwurf der Einbeziehungssatzung für die Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach mit Begründung und naturschutzrechtlichem Beitrag liegen im Rathaus Bürgstadt, Zimmer 2, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt, **vom 23.10. bis einschließlich 08.11.2024** während den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung während des Auslegungszeitraums einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den Ergänzungen und deren Auswirkungen möglich sind. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absendereingaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.